

zeigen, wird gewarnt und deren Einbringung und Verkauf bei Strafe verboten. Bef. v. 3. Oct. 1856 in Gemeinschaft mit dem Stadtbezirksarzt.

49) Dem Regulativ des K. Finanzministeriums v. 21. Juni 1856, die Erhebung und Beaufsichtigung der Schlachtsteuer für hiesige Stadt betr., Punkt 7a gemäß ist für das an Wochenmärkten einzubringende Vieh der Gasthof zum Schönbrunn, sonst Kammerdieners, an der Königsbrückerstraße für alle Wochentage, mit Ausnahme des Sonnabends und Sonntags, als Aufstellungsort bis auf Weiteres ausschließlich und bei Strafe für jede Uebertretung bestimmt. Bef. vom 26. Sept. 1856 u. 2. Juni 1857.

50) Nach § 110 der hiesigen allgemeinen Bauordnung vom 12. Aug. 1827 ist bei dem Abputz der Häuser lediglich eine der Farben aus den Musterblättern zu wählen, welche bei dem Stadtrath zur Einsicht bereit liegen und dürfen die Parterres oder einzelne Stockwerke nicht abstechend von der Hauptfarbe des Hauses abgeputzt werden, was auch auf das mit Putz versehene Mauerwerk der von öffentlichen Wegen oder Plätzen aus sichtbaren Gärten oder Hofbefriedigungen Anwendung leidet, bei Vermeidung der in § 127 fg. der Bauordnung angeordneten Nachtheile. Bef. vom 26. Mai 1857.

51) Mit Bezug auf die Verordnung des Königl. Ministeriums des Innern v. 12. Dec. 1856 wird in Erinnerung gebracht, daß für den Verkauf, die Bereitung und Aufbewahrung von Präparaten mit Knallquecksilber, als Knallerbsen, Knallfidibussen und Knallbrüsen ganz dieselben Bestimmungen gelten, welche wegen der Bereitung und des Verkaufs leicht entzündlicher und explodirender Stoffe bestehen und daß deren Verkauf auf Jahrmärkten, ingleichen an Kinder und andere Personen, von welchen ein unvorsichtiger Gebrauch zu besorgen, durchaus untersagt ist und daß Zuwiderhandlungen zur Bestrafung zu ziehen sind. Bef. v. 9. Juni 1857.

52) Da die zum Verkauf hierher gebrachte Butter nicht selten das in § 1 der Verordnung vom 11. October 1851 vorgeschriebene Gewicht (das Stückchen 16 Loth) nicht hat und manche Quantitäten Butter auch durch Beimischung einer außergewöhnlichen Menge Wasser und milchartiger Feuchtigkeit so gefälscht wird, daß sie zwar das vorgeschriebene Gewicht, in Wirklichkeit jedoch nur eine bedeutend geringere Quantität reiner Butter enthält, so wird vor dem Ankauf dieser sogenannten Wasserbutter, welche an einer besonderen milchweißlichen Farbe, großer Weichheit und daran, daß beim Anstechen oder Anschneiden derselben sofort Wasser in der Oeffnung sich ansammelt oder durch letztere abläuft, leicht zu erkennen ist, ausdrücklich gewarnt, mit dem Bemerkem, daß das seitherige Strafverfahren gegen Händler, welche sogenannte Wasserbutter hier einbringen, im Betretungsfalle durch Bekanntmachung ihrer Namen, der ihnen zuerkannten Strafen und nach Befinden durch Einziehung ihrer Marktstellen wird verfahren werden. Bekanntmachung v. 4. Sept. 1857.

53) Im Einverständnisse mit der königlichen Polizei-Direction ist für angemessen erachtet worden, den Gesindezeugnißbüchern der zur Dienstboten-Krankenkasse beitragspflichtigen Personen besondere Quittungsbogen über die Beiträge zu dieser Casse beihängen zu lassen, auf welchen, Seiten hiesiger Stadt-Steuer-Einnahme, die erfolgte Abführung dieser Beiträge zu bescheinigen ist. Das Anheften dieser Quittungsbogen an die Gesinde-Zeug-

nißbücher, wofür von solchen Dienstboten, welche von auswärts kommend, hier zum ersten Mal in Dienst treten, gleichwie von den Empfängern neuer Gesinde-Zeugnißbücher eine Gebühr von 5 Pfennigen zu entrichten ist, erfolgt durch das Dienstboten-Amt der Königl. Polizei-Direction, welches übrigens zur Ausstellung oder Widerrückung eines Gesinde-Zeugnißbuches, sowie zur Ertheilung eines Dienstscheins oder einer sonstigen Aufenthalt-Legitimation künftig nur erst dann verschreiten wird, wenn von der betreffenden Dienstperson die vollständige Berichtigung der bis dahin fällig gewesenen Beiträge durch die von der Stadt-Steuer-Einnahme auf jenen Quittungsbogen gebrachte Quittung nachgewiesen worden ist. Bef. v. 30. März 1858.

54) In Folge wiederholter Beschwerden über das Einbringen und Verkaufen gefälschter Milch ist mit dem 15. April l. J. folgende Einrichtung in das Leben getreten. 1) Jeder Milchverkäufer, möge er hier dauernd eine Milchverkaufsstelle halten oder Milch zum Verkaufe auf den Marktplätzen und Straßen einbringen, hat der Untersuchung der von ihm zum Verkaufe bestimmten Milch durch die betr. Officianten mittelst eines Milchnessers sich gefallen zu lassen. 2) Ergiebt sich dabei Verdacht, daß eine Versekung der Milch mit Wasser oder andern Substanzen vor sich gegangen sei, so ist dieselbe mit Beschlagnahme zu belegen und einer specielleren Prüfung zu unterwerfen. 3) Sollte durch diese zweite Erörterung eine wirkliche Vermischung der Milch sich bestätigen, so tritt, außer der Confiscation der Milch, eine Bestrafung dessen, der sie eingebracht oder feilgehalten hat, mit Geld bis zu Fünf Thaler oder verhältnißmäßigem Gefängnisse u. nächst dem im Wiederholungsfalle eine Bekanntmachung seines Namens ein. 4) Beschwerden hiesiger Einwohner über Verkauf gefälschter Milch werden jederzeit sofortiger Erörterung unterstellt werden. Bef. v. 8. März 1858.

55) Die Besitzer und Administratoren derjenigen Häuser hiesiger Stadt, vor welchen Trottoirs liegen oder welche unmittelbar an öffentlichen Promenadenwegen gelegen sind, zur Zeit aber auf den der öffentlichen Passage zugewendeten Seiten der Dachrinnen entbehren, werden auf die Herstellung der Dachrinnen nebst Abfallröhren zu Vermeidung von Strafauslagen aufmerksam gemacht, und zugleich an das vorschriftsmäßige Anbringen von Gerinnen in den Trottoirs bei den Ausmündungen der Abfallröhren erinnert. Bekanntmachung vom 1. Septbr. 1858.

56) Besitzer von Fuhrwerken, welche mit Hunden bespannt sind, haben letztere mit einem gut construirten Maulkorbe von starken Drahtstangen oder Drahtflechtwerk, nicht bloß mit ledernem Maulriemen, zu versehen. Da neuerdings öfters gegen diese Vorschrift gefehlt worden ist, so wird dieselbe mit dem Bemerkem in Erinnerung gebracht, daß Zuwiderhandlungen dagegen unnachsichtlich zur Bestrafung werden gezogen werden. Bekanntmachung vom 9. Sept. 1858.

57) Zur raschen Förderung der Zollaabfertigung an den Hebestellen der alten Elbbrücke erscheint es dringend wünschenswerth, daß zur Vermeidung des aufhältlichen Geldwechsels die Brückenzoll-Beträge abgezahlt zur Ablieferung bereit gehalten werden. Sämmtliche Inhaber von brückenzollpflichtigen Fuhrwerken werden daher veranlaßt, dafür Sorge zu tragen, daß dieser Anordnung gehörig